



Studierende der Universität Erfurt,
insbesondere Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung

Zeichen:

Datum:

26.11.2018

Finanzregularien der Studierendenschaft

1. Sofern Werbemaßnahmen für Projekte erstellt und publiziert werden, welche der Studierendenrat unterstützt, haben diese grundsätzlich das Logo des Studierendenrats sowie den Hinweis auf die Unterstützung durch den Studierendenrat zu tragen. Die Veröffentlichung von Werbemaßnahmen vor Genehmigung durch den Vorstand ist grundsätzlich unzulässig.
2. Nur Originalquittungen und einmalige Honorarrechnungen für Tätigkeiten. Es können nur Quittungen und Rechnungen berücksichtigt werden, die NACH Genehmigung des Antrags ausgestellt wurden.
3. Barzahlungen mit entsprechender Quittung belegen (bürgerlicher Name, Adresse, Zahlungsgrund).
4. Schriftliche Anfrage auf Fristverlängerung (Email, Brief).
5. Darlehen können nicht in bar ausgezahlt werden.
6. Aufwendererstattungen können in Ausnahmefällen in bar ausgezahlt werden. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Finanzverantwortlichen.
7. Flaschen- und Dosenpfand kann nicht erstattet werden.
8. Fahrtkosten für PKW sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen. Ein Formular steht auf der Homepage zum Download bereit.
9. Zugtickets sind im Original und entwertet einzureichen. Falls im Einzelfall keine Entwertung vorgenommen werden konnte, kann zusammen mit den Finanzverantwortlichen eine der Situation entsprechende Lösung erarbeitet werden.
10. Auch Einnahmen sind durch eine Barquittung zu belegen (z.B. Kassenbestände, Sponsorengelder etc.)
11. Öffentlichkeitswirksame Bekleidungsstücke können für gewählte Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung zu 100% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 30€ pro Person, erstattet werden. Für HSG's ist keine Erstattung möglich.
12. Gemeinschaftsfördernde Maßnahmen können für gewählte Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung ein Mal pro Amtsperiode zu 50% der Kosten, jedoch nicht mehr als 15€ pro Person, erstattet werden. Für HSG's ist keine Erstattung möglich.

13. Wechselgeld kann nach vorheriger Absprache von der kassenverantwortlichen Person zur Verfügung gestellt werden.
14. Mehreinnahmen und Darlehensrückzahlungen sind elektronisch zu überweisen. Keine Bareinzahlungen über 20€.
15. Die Erstattung von autonomen Referatsausgaben des Studierendenrates ist von der Referatsleitung schriftlich bei den Finanzverantwortlichen zu beantragen.
16. Die Teilnahme an BuFaTa und an Bundesfachschaftenkonferenzen werden in der Regel mit max. 500,00€ pro Semester pro Fachschaft gefördert. Abgerechnet werden können Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Teilnahmebeiträge.
17. Alle Ansprüche aus stattgegebenen Finanzanträgen verfallen drei Monate nach Durchführung der Veranstaltung. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit dem Finanzreferenten zulässig. Abrechnungen sind vollständig einzureichen. Der Antragssteller erhält nach Aufforderung durch den Finanzreferenten oder den Kassenwart unter Nennung der fehlenden Unterlagen und der Ausschlussfrist einen Monat, um eine Abrechnung nachzubessern. (siehe Finanzordnung § 7 Abs. 4)
18. In der Regel wird eine Gegenfinanzierung von alkoholischen Getränken vorausgesetzt.
19. Dem Finanzantrag ist (maximal) eine Seite Projektbeschreibung anzuhängen. Diese sollte alle wichtigen Informationen und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Ein Formblatt steht auf der Homepage bereit, ist jedoch nicht verpflichtend zu benutzen.